

DIE LINKE.

Kreisverband Münster/Westfalen

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Münster der Partei „*DIE LINKE.*“ ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „*DIE LINKE.Münster*“.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Münster/Westfalen.
- (3) Die Satzungen der Bundespartei und der Landespartei haben Vorrang vor dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Partei „*DIE LINKE.*“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.
- (2) Oberstes Gebot ist die Achtung und Bewahrung der Würde des Menschen.
- (3) Ziel unseres Handelns ist eine solidarische und umweltbewusste Gesellschaft, in der die freie Entfaltung einer und eines jeden zur Bedingung der freien Entfaltung aller wird.
- (4) Ziel der Politik ist der „Demokratische Sozialismus im 21. Jahrhundert“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung geregelt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand. Der Kreisvorstand macht den Eintritt unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand oder dem Parteivorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung ab dem Ende der laufenden Sitzung in Kraft setzen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Der Austritt ist schriftlich beim Kreisvorstand zu erklären. Bei groben Verstößen gegen die Satzung der Partei kann ein Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Näheres regeln die Schiedsgerichtsordnungen der Landes- und der Bundespartei.
- (5) Bis zum Wirksamwerden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden oder an ein Schiedsgericht zu verweisen.

- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung der Partei zu beteiligen und an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen von Satzung und Gesetzen teilzunehmen.
- (7) Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Das nähere regeln die Beitrags- und Kassenordnungen der Landes- und der Bundespartei.

§ 4 Gliederungen

Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung Ortsverbände gegründet werden. Die Organe der Ortsverbände sind Mitgliederversammlungen und Vorstände.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Kreisvorstand
- (2) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen offiziell als Arbeitskreise anerkannt werden und erhalten als solche finanzielle Unterstützung.
- (3) Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan auf Kreisebene.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Kreisvorstand lädt die Jahreshauptversammlung 3 Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und ggf. einzuhaltender Antrags- und Bewerbungsfristen ein.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung, über die der anderen Organe hinaus, gehören:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, dessen finanzieller Teil zuvor von den RechnungsprüferInnen zu prüfen ist,
 - die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum,
 - die politische und organisatorische Jahresplanung und den Haushalt des Kreisverbandes;
 - die Wahl des Kreisvorstandes,
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
- (6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben bei der Jahreshauptversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bezüglich der besonderen Kompetenzen sind für die anderen Gremien des Kreisverbandes bindend.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens vierteljährlich statt, außer in dem Quartal, in dem die Jahreshauptversammlung stattfindet.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und ggf. einzuhaltender Antrags- und Bewerbungsfristen ein. Die Einladung kann in Form von Mitgliederrundbriefen für mehrere Versammlungen erfolgen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Planung der konkreten Arbeit des Kreisverbandes,
 - die Einrichtung von Arbeitskreisen, Ortsverbänden
 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesausschuss, den Landesparteitag und den Bundesparteitag
 - die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinde-, Landes- und Bundespardamente, entsprechend der Wahlkreise,
 - die Beschlussfassung über kommunale Wahlprogramme und andere programmatische Positionen,
 - die Entscheidung über Beteiligungen an Koalitionen oder Tolerierungen von Minderheitenregierungen nach Kommunalwahlen.
 - eventuell erforderliche Nachwahlen.
- (5) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder auf Antrag von einem Drittel der Ortsverbände muss der Vorstand unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer Sprecherin und einem Sprecher
 - b) einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister
 - c) einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
 - d) mindestens fünf und bis zu acht weiteren BeisitzerInnen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 8, Abs. 1, a bis e) führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er bereitet die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung vor. Er legt über seine Arbeit regelmäßig Rechenschaft ab.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Pressesprecherin / einen Pressesprecher die / der nicht Teil der Ratsfraktion sein darf. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen eine stellvertretende Schatzmeisterin oder einen stellvertretenden Schatzmeister, welcher im Falle längere Abwesenheit oder des Ausscheidens die Amtsgeschäfte der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters übernimmt. Die stellvertretende Schatzmeisterin oder der stellv. Schatzmeister dieses Amt zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ausführen.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes dürfen nicht gleichzeitig öffentliche Ämter auf Kreis-, Landes- und Bundesebene innehaben. Das gilt nicht für sachkundige BürgerInnen und EinwohnerInnen in den Gremien des Rates der Stadt Münster. Außerdem dürfen die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes nicht gleichzeitig MitarbeiterInnen der Fraktion im Rat der Stadt Münster bzw. des Kreisverbandes DIE LINKE. Münster sein.

§ 9 Geschlechterdemokratie

- (1) Bei Wahlen von Vorständen und Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen sollten grundsätzlich zur Hälfte Frauen gewählt werden. Beträgt der Frauenanteil weniger als 25% und finden sich nicht genügend Bewerberinnen, kann der Kreisverband Ausnahmen beschließen.

§ 10 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag des Kreisverbandes einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder als Delegierte für Landes- und Bundesparteitage und den Landesausschuss gewählt worden sind.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes mitzuwirken,
 - b) vom Kreisverband bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, die ihr Mandat berühren, gehört zu werden.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber dem Kreisverband zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze des Kreisverbandes zu vertreten,
 - c) im Sinne der demokratische Willensbildung im Kreisverband zu handeln,
 - d) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit parteiinternen Mandaten, die gegen die Interessen des Kreisverbandes handeln, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ihrer Mandate vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode enthoben werden.
- (5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit öffentlichen Ämtern können bei Verstoß gegen die Loyalitätspflichten mit Sanktionen bis zum Antrag auf Parteiausschluss belegt werden.
- (6) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf kommunaler Ebene spenden von ihren Aufwandsentschädigungen angemessen in die Parteikasse.

§ 11 Informationspolitik

- (1) Es werden mindestens drei Mail-Verteiler eingerichtet:
 - ein Informationsverteiler, der offen für alle Interessierten ist
 - ein Mitgliederverteiler für alle Mitglieder der Partei
 - ein Vorstandsverteiler für den Vorstand und die Mandats- und Funktionsträger.
- (2) Mitglieder können auf Wunsch in den Vorstandsverteiler aufgenommen werden.
- (3) Die Empfängerinnen und Empfänger der Mitglieder- und Vorstandsverteilers verpflichten sich, parteiinterne Informationen ausschließlich parteiintern zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer dafür einberufenen außerordentlichen

Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes am 31.08.2010 beschlossen.